



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. April 2014  
(OR. en)**

**8928/14  
ADD 1**

**INST 223  
AG 7  
PE 285**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 196 ANNEX 1

---

Betr.: Antworten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen der  
Kommission für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu dem  
BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE  
PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-  
UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN  
Zu demokratischeren Wahlen zum Europäischen Parlament Bericht über die  
Umsetzung der Empfehlungen der Kommission vom 12. März 2013 für ein  
demokratischeres und effizienteres Verfahren für die Wahlen zum  
Europäischen Parlament  
ANHANG

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 196 ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2014) 196 ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2014  
COM(2014) 196

ANNEX 1

## ANHANG

**Antworten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für  
die Wahlen zum Europäischen Parlament**

*zu dem*

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,  
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN  
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Zu demokratischeren Wahlen zum Europäischen Parlament  
Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission vom 12. März 2013 für  
ein demokratischeres und effizienteres Verfahren für die Wahlen zum Europäischen  
Parlament**

**ANHANG: Antworten der Mitgliedstaaten zu der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für die Wahlen zum Europäischen Parlament<sup>1</sup>**

LAND	EMPFEHLUNG			
	DEMOKRATISCHES WAHLVERFAHREN			
	<i>Mitgliedstaaten sollten Information über Verbindungen zwischen europäischen und einzelstaatlichen Parteien fördern und erleichtern  (1. Empfehlung)</i>	<i>Politische Parteien sollten über ihre Zugehörigkeit zu europäischen und einzelstaatlichen Parteien informieren  (2. Empfehlung)</i>	<i>Politische Parteien (EU und national) sollten ihre Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission bekannt geben  (3. Empfehlung)</i>	<i>Mitgliedstaaten sollten einen gemeinsamen Wahltag vereinbaren  (4. Empfehlung)</i>
<b>BELGIEN</b>	Das belgische Recht erlaubt die Verwendung des Logos der europäischen politischen Partei/Gruppe neben dem Logo der einzelstaatlichen politischen Partei.	Das nationale Recht erlaubt Parteien, ihre europäische Zugehörigkeit während der Kampagnen deutlich zu machen. Das Erteilen dieser Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	Im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	
<b>BULGARIEN</b>	<b>keine Antwort</b> Das bulgarische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>
<b>DÄNEMARK</b>	Das dänische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Das nationale Recht erlaubt Parteien, ihre Wählerschaft während der Kampagnen über ihre europäische Zugehörigkeit zu informieren. Das Erteilen dieser Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.		

<sup>1</sup> Achtzehn Mitgliedstaaten haben nach dem Schreiben der Kommission vom 13. September 2013 Informationen übermittelt: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich. Die direkt mit der Empfehlung der Kommission 2013/142/EU zusammenhängenden Angaben sind dieser Tabelle zu entnehmen. Die Kommission hat auch von nationalen Sachverständigen für Wahlen Informationen eingeholt. Mit einem Sternchen (\*) sind Angaben gekennzeichnet, die von diesen Sachverständigen stammen.

<b>DEUTSCH- LAND</b>	Das deutsche Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Das nationale Recht erlaubt politischen Parteien, die Zugehörigkeit zu den europäischen Parteien auf ihren Kandidatenlisten anzugeben*.	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>
<b>ESTLAND</b>	Das estnische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Das nationale Recht erlaubt Parteien, ihre europäische Zugehörigkeit während der Kampagnen deutlich zu machen. Das Erteilen dieser Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.		
<b>FINNLAND</b>	Das finnische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Die finnischen Behörden haben die politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.		
<b>FRANKREICH</b>	Das französische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Die Information über die Zugehörigkeit zu europäischen Parteien liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*.	Im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*.	Gemäß den geltenden französischen Regeln finden die Wahlen zum Europaparlament am Sonntag statt*.
<b>GRIECHEN- LAND</b>	Das geltende griechische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Es wird jedoch eine neue Vorschrift erlassen, um den Parteien zu erlauben, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien auf den Wahlzetteln anzugeben.	Die griechischen Behörden haben das griechische Parlament und die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.	Die griechischen Behörden haben das griechische Parlament und die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung informiert, ihren Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission anzugeben.	
<b>IRLAND</b>	Das irische Recht erlaubt die Angabe der Namen europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>
<b>ITALIEN</b>	Die italienischen Behörden haben die einzelstaatlichen politischen Parteien aufgerufen, über ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien zu informieren, indem sie diese Zugehörigkeit in ihren Logos auf den	Die italienischen Behörden haben die einzelstaatlichen politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben*.	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>

	Wahlzetteln deutlich machen*.			
<b>KROATIEN</b>	Das kroatische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Die zuständigen Behörden erwägen Änderungen der geltenden Vorschriften für die Angabe von Namen und Logos auf den Wahlzetteln*.			Gemäß den geltenden kroatischen Regeln finden die Wahlen zum Europäischen Parlament am Sonntag statt.
<b>LETTLAND</b>	Das lettische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.			Letland ist hinsichtlich der Möglichkeit eines gemeinsamen europaweiten Wahltags zurückhaltend und hat sich entsprechend für Samstag als Wahltag entschieden. Dies entspricht in Letland einer langen Tradition bezüglich der Wahltag.
<b>LITAUEN</b>	Das litauische Recht erlaubt keine Angabe von Namen oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Die Information über eine Zugehörigkeit zu europäischen Parteien liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*.	Im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien*	Gemäß den geltenden litauischen Regeln finden die Wahlen zum Europäischen Parlament am Sonntag statt*.
<b>LUXEMBURG</b>	Das luxemburgische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Die luxemburgischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung informieren, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.	Die luxemburgischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung der Kommission informieren.	
<b>MALTA</b>	Das maltesische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Diese Frage wird mit den wichtigsten einzelstaatlichen Parteien diskutiert.	Die maltesischen Behörden haben die politischen Parteien über die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben.	Die maltesischen Behörden haben die politischen Parteien informiert und ermutigt, ihren Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission anzugeben, und dazu ermutigt.	Malta stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen europaweiten Wahltags nicht zu und hat sich entsprechend für Samstag als Wahltag entschieden. Samstag wird als geeigneter angesehen.
<b>NIEDERLANDE</b>	Das niederländische Recht erlaubt die Angabe der Namen (nicht der Logos) europäischer	Die niederländischen Behörden haben die politischen Parteien über	Die niederländischen Behörden haben die politischen Parteien	

	Parteien auf den Wahlzetteln. Dies liegt jedoch im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien und ist nur dann möglich, wenn die einzelstaatliche Partei ihre europäische Zugehörigkeit mit ihrem niederländischen Parteinamen registriert.	die Empfehlung informiert, ihre Zugehörigkeit zu europäischen Parteien anzugeben. Dies liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	über die Empfehlung informiert, ihren Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission anzugeben. Dies liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	
<b>ÖSTERREICH</b>	Das österreichische Recht erlaubt die Angabe der Namen europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>
<b>POLEN</b>				
<b>PORTUGAL</b>				
<b>RUMÄNIEN</b>	Das rumänische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Angabe auf den Wahlzetteln zu ermöglichen*.	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>
<b>SCHWEDEN</b>	Das schwedische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>
<b>SLOWAKEI</b>	Das slowakische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Die Slowakei ist nicht einverstanden mit der Empfehlung, da eine derartige Offenlegung ihres Erachtens für einzelstaatliche Parteien, die keinen europäischen Parteien angeschlossen sind, diskriminierend wäre.			Die Slowakei stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen europaweiten Wahltags nicht zu und hat sich entsprechend für Samstag, den 24. Mai, als Wahltag entschieden. Samstag wird für die Wähler als geeigneter angesehen.
<b>SLOWENIEN</b>	Seit einer neueren Änderung der nationalen Rechtsvorschriften ist es zulässig, Namen und Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln anzugeben (Slowenien hat der Kommission das entsprechende Gesetz am 20. Februar 2014 übermittelt).			

<b>SPANIEN</b>	Das spanische Recht erlaubt die Angabe der Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Die spanischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung der Kommission informieren.	Die spanischen Behörden werden die einzelstaatlichen Parteien über die Empfehlung der Kommission informieren.	
<b>TSCHECHISCHE REPUBLIK</b>	Das tschechische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln.	Nach tschechischem Recht besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Information über eine Zugehörigkeit. Der Staat sollte dies den politischen Parteien überlassen. Diese Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.		Die tschechische Republik stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen Wahltages auf europäischer Ebene nicht zu. Wahlen finden traditionell freitags und samstags statt, die Durchführung von Wahlen an einem Sonntag kann sich negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken.
<b>UNGARN</b>	Das geltende ungarische Recht erlaubt keine Angabe von Namen und/oder Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln. Die Information über die europäische Zugehörigkeit während der Kampagne ist Sache der Parteien.			Gemäß den geltenden ungarischen Regeln finden die Wahlen zum Europäischen Parlament am Sonntag statt.
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b>	Das britische Recht erlaubt die Angabe der Namen und Logos europäischer Parteien auf den Wahlzetteln*.	Diese Information liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	Die Bekanntmachung ihres Kandidaten liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Parteien.	Das Vereinigte Königreich stimmt der Vereinbarung eines gemeinsamen Wahltags nicht zu und hat sich entsprechend für Donnerstag als Wahltag entschieden. Es ist der Auffassung, dass ein einheitlicher Wahltag in der gesamten EU die Wahlbeteiligung nicht erhöhen würde.
<b>ZYPERN</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>	<b>keine Antwort</b>